

Satzung „Gruppe beherzt – für Demokratie und Vielfalt e.V.“

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1) Der Verein führt den Namen „**Gruppe beherzt - für Demokratie und Vielfalt e.V.**“
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in 29574 Ebstorf.
- 3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Der Zweck des Vereins

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung.
- 2) Gemäß **§ 52, Abs. 2 AO**, hier insbesondere in

Ziffer 13. die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens;

Ziffer 24. die allgemeine Förderung des demokratischen Staatswesens im Geltungsbereich dieses Gesetzes;

Ziffer 25. die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke

wird der Satzungszweck verwirklicht durch demokratiefördernde Öffentlichkeit- und Bildungsarbeit von Kindergärten bis zu Universitäten, der Erstellung von Fachliteratur und Beiträgen in entsprechenden Foren, sowie der Ausrichtung von Fortbildungs- und Fachtagungen.

Darüber hinaus wird ein ständiger, überparteilicher Austausch

- im zivilgesellschaftlichen Engagement sowie
- eine Vernetzung mit weiteren zivilgesellschaftlichen Vereinigungen,
- mit staatlich geförderten, gemeinnützigen wie auch kirchlichen Einrichtungen zur Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens gefördert und gelebt.

- 3) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 4) Der Verein kann zur Erreichung dieses Zweckes anderen gemeinnützigen Vereinen als Mitglied, sofern sich deren Zielsetzung und Zweck mit denen des Vereines ganz oder teilweise decken, beitreten.
- 5) Der Verein kann zur Erlangung seiner Zwecke hauptamtliches Personal einstellen.

Satzung „Gruppe beherzt – für Demokratie und Vielfalt e.V.“

- 6) Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 7) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 8) Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung oder Aufhebens des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
2. Natürliche und juristische Personen, die rechtsextremen Parteien oder Organisationen angehören, der rechtsextremen Szene zuzuordnen sind oder bereits in der Vergangenheit durch rassistische, nationalistische, antisemitische oder sonstige menschenverachtende Äußerungen in Erscheinung getreten sind, sind von der Mitgliedschaft im Verein zur Vermeidung von Folgen für den Verein wie nach § 3 Abs. 1 VereinsG ausgeschlossen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet:
 - a) Mit dem Tod des Mitgliedes
 - b) Durch freiwilligen Austritt
 - c) Durch Streichung von der Mitgliederliste
 - d) Durch den Ausschluss aus dem Verein (Grund z. B. § 3 Abs. 2 der Satzung)
 - e) Bei juristischen Personen bei Verlust der Rechtspersönlichkeit oder des Vereinsstatus.
- 2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
- 3) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch den Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich oder schriftlich zu rechtfertigen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu machen.
- 4) Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einer Woche ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand eingelegt werden. Bis zur Entscheidung der

Satzung „Gruppe beherzt – für Demokratie und Vielfalt e.V.“

Mitgliederversammlung ruht die Mitgliedschaft.

- 5) Macht das Mitglied das Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben. Die Höhe des in Geld zu leistenden Jahres-Regelbeitrages wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 6 Organe des Vereins

- 1) Organe des Vereines sind:
 - a) Vorstand
 - b) Mitgliederversammlung

§ 7 Der Vorstand

- 1) Der Vorstand des Vereins besteht aus der/dem Vorsitzenden, der/dem stellvertretenden Vorsitzenden, der/dem Schatzmeister:in sowie mindestens zwei und bis zu vier Beisitzer:innen.
- 2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch die/den Vorsitzenden, die/den stellvertretenden Vorsitzenden und die/den Schatzmeister:in (§26 BGB) vertreten, wobei jeweils zwei der genannten Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten müssen.
- 3) In den Vorstand dürfen keine bei dem Verein oder einer von ihm abhängige Rechtsperson beschäftigten Mitarbeiter:innen gewählt werden. Ehepaare und deren Ehepartner:in oder gemeinsam in eheähnlicher Gemeinschaft lebende Personen dürfen nicht gemeinsam in den Vorstand gewählt werden.
- 4) Den Vorstandsmitgliedern können Aufwandsentschädigungen in angemessener Weise vergütet werden.

§ 8 Die Zuständigkeit des Vorstandes

- 1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

Satzung „Gruppe beherzt – für Demokratie und Vielfalt e.V.“

- 2) Er hat vor allem folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung.
 - b) Einberufung der Mitgliederversammlung.
 - c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
 - d) Aufstellung eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung eines Jahresberichts.
 - e) Aufstellung von Richtlinien für den Betrieb der vereinseigenen Einrichtung.
 - f) Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen.
 - g) Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern.
- 3) Der Vorstand kann die Geschäftsführung einer kompetenten Stelle übertragen.
- 4) Er kann die Prüfung der Jahresschlussrechnung einer Prüfgesellschaft übertragen.

§ 9 Amtsdauer des Vorstandes

- 1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.
- 2) Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder.
- 3) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so beruft der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer der/des Ausgeschiedenen.

§ 10 Beschlussfassung des Vorstandes

- 1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, zu denen die/der Vorsitzende oder eine vom Vorstand beauftragte Person schriftlich, elektronisch, fernmündlich oder per E-Mail mit einer Frist von mindestens drei Tagen einlädt. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.
- 2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder, darunter die/der Vorsitzende oder die/der stellvertretende Vorsitzende anwesend sind.
- 3) Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimme gefasst.
- 4) Über die Vorstandssitzung wird ein Protokoll geführt.
- 5) Ein Vorstandsbeschluss kann schriftlich im Umlaufverfahren verfasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder zustimmen.
- 6) Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist nicht zulässig.

Satzung „Gruppe beherzt – für Demokratie und Vielfalt e.V.“

§ 11 Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie beschließt über alle grundsätzlichen Angelegenheiten des Vereins.
- 2) Sie bestellt zwei Kassenprüfer:innen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Diese prüfen die Vereinskasse und teilen der Mitgliederversammlung das Ergebnis mit.
- 3) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, soweit diese Satzung nicht andere Mehrheiten vorschreibt.
- 4) Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über:
 - a) Die Tagesordnung.
 - b) Die Entlastung des Vorstandes.
 - c) Die Wahl der Vorstandsmitglieder.
 - d) Die Abberufung von Vorstandsmitgliedern.
 - e) Die Festsetzung der Beiträge.
 - f) Änderung der Satzung. Hierfür bedarf es der Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.
 - g) Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsantrag des Vorstandes.
 - h) Auflösung des Vereins: Hierfür bedarf es der Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Wird diese Beteiligung nicht erreicht, ist jede nach vier Wochen mit der gleichen Tagesordnung einberufene Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlussfähig.

§ 12 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr vom Vorstand unter einer Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Schriftform ist auch gewahrt, wenn das Vereinsmitglied zugestimmt hat, dass die Korrespondenz über E-Mail stattfinden darf.
- 2) Der Vorstand des Vereins beruft eine außerordentliche Mitgliederversammlung ein, wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder unter Beifügung der Tagesordnung eine außerordentliche Mitgliederversammlung verlangen.
- 3) Anträge zur Tagesordnung sind mindesten drei Tage vor der Mitgliederversammlung an den Vorstand zu richten.
- 4) Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter:in geleitet. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder. Beschlüsse fasst die Mitgliederversammlung, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit.

Satzung „Gruppe beherzt – für Demokratie und Vielfalt e.V.“

- 5) Wahlen sind auf Antrag geheim durchzuführen. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht.
- 6) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Bevollmächtigter darf nur das Stimmrecht eines Vereinsmitgliedes in Vollmacht ausüben.
- 7) Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und vom Protokollführer unterzeichnet wird.

§ 13 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

- 1) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.
- 2) Die/der Versammlungsleiter:in hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.
- 3) Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Hierfür ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- 4) Dies gilt nicht für die Auflösung des Vereins.

§ 14 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Für die Einladungsfrist, die Beschlussfassung und die Protokollbestimmungen der außerordentlichen Mitgliederversammlung gelten die Bestimmungen des §12 dieser Satzung sinngemäß.

§ 15 Auflösung des Vereins

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in §11 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.
- 2) Sofern die Mitgliederversammlung nicht anders beschließt, sind die/der Vorsitzende und die/der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten auch für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grunde aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

